

Maximilian Rosin

Zusammenfassung der Seminararbeit

»Vom Evangelium beglaubigte Gemeinde Jesu Christi – Vergleichende Untersuchungen zwischen Luthers Gemeindegemeinschaft und der Barmer Theologischen Erklärung«

Die Arbeit wurde im Rahmen des Seminars ›Was ist reformatorisch?‹ im Jahre des Reformationsjubiläums abgefasst und versteht sich als Aufnahme der Seminarfrage, indem sie die theologisch substantielle Frage stellt: Was ist Kirche?

In lutherischer Perspektive lässt sich hierzu mehr sagen als eine Verkürzung auf CA VII; von daher aus unternimmt die vorliegende Seminararbeit einen Versuch, in Synthese von Kirchengeschichte und Systematischer Theologie einen Beitrag dazu zu leisten. Hierbei wird entgegen dem bei Martin Luther überwiegenden Fokus auf eine obrigkeitliche Durchführung der Reformation eine seiner Schriften herangezogen, die einen eher basisgemeindlichen Ansatz zur Sprache bringt: »Dass eine christliche Gemeinde Recht und Macht habe...« (WA 11, 408-416). Der obligaten historischen Einordnung folgt die Nachzeichnung des Argumentationsganges, wobei deutlich wird, dass der Wittenberger Reformator in dieser Schrift nicht seine Ekklesiologie darlegt, sondern vielmehr die Frage nach der Zuständigkeit der Pfarrerwahl in einer spezifischen historischen Situation diskutiert wird – jedoch unter Verwendung prägnanter Motive, die das Wesen von Kirche definieren. Dazu wird zuerst die Abgrenzung zu ›Menschenlehren‹ diskutiert, was sich als *cantus firmus* durch die Gemeindegemeinschaft zieht. Es handelt sich dabei nicht lediglich um eine Polemik gegenüber den Altgläubigen, sondern um ein grundständiges Denkmuster Luthers, dass er als Gegenbegriff zum Wort Gottes sieht, beziehungsweise als dessen Vereinnahmung durch menschliche Machtinteressen. Bevor dem gegenüber das Gegenkonzept des Evangeliums als spezifisches Merkmal des Reformatorischen herausgearbeitet wird, erfolgt die These des ›Theologentums aller Glaubenden‹, das in dieser Arbeit eine Weiterentwicklung des in der Adelsschrift dargelegten allgemeinen Priestertums darstelle, welches primär darin bestehe, dass Luther jedem Christen Recht und Pflicht zuspricht, auf Grundlage der Heiligen Schrift Lehre und Leben der Kirche zu prüfen. Es folgt eine Zusammenfassung dessen, was Kirche ist: Sie ist die vom Evangelium her konstituierte und in der Vollmacht Christi existierende Gemeinschaft der Glaubenden.

Im zweiten Teil der Arbeit wird nun die Barmer Theologische

Erklärung herangezogen als ein weiterer Text, der das Wesen des Reformatorischen in einer Situation äußerster Bedrängnis des evangelischen Glaubens herausstellt. Nach Bestimmung des zugehörigen historischen Kontexts und der Argumentation des größtenteils von Karl Barth verfassten Bekenntnistextes, folgt zu jeder der sechs Thesen von Barmen eine erklärende Deutung. Hierbei ist die Absolutheit der in Jesus Christus geschehenen Offenbarung als einziges Wort Gottes zu betonen (1. These), wobei die in ihm sich vollziehende Erlösung durch das Gegensatzpaar Anspruch – Zuspruch näher bestimmt wird (2. These). Daraus erst lässt sich über Kirche sprechen, und zwar als Gemeinde aus der Gegenwart Christi (3. These), die als ein herrschaftsfreier Raum zu bestimmen ist (4. These). Herzstück der Barmer Theologischen Erklärung bezüglich der politischen Aussageintention ist nun die fünfte These, die eine produktive Verbindung der Zwei-Regimenten-Lehre mit der sich aus Barths Primat der Christologie ergebenden Lehre von der Königsherrschaft Christi bietet. Abschließend werden die Konsequenzen für Mission und Verkündigung mit Betonung der Formel »an Christi statt« behandelt, bevor eine Ergebnissicherung erfolgt. In dieser lässt sich herausstellen, dass Kirche stets als Kirche Jesu Christi und nicht als selbstbezügliche Organisation zu fassen ist, vielmehr in Form einer geschwisterlichen Christokratie als Vergemeinschaftung des Wortes Gottes existiert.

Herzstück der vorliegenden Seminararbeit ist aber selbstverständlich die vergleichende Synthese, in der Gemeindegeschichte und Barmer Theologische Erklärung miteinander produktiv in Beziehung gesetzt werden unter dem Dreischritt von Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche. Hierbei wird sachlich, nicht rezeptionsgeschichtlich, aufgezeigt, dass in Barmen eine Weiterentwicklung von Denkmustern der Gemeindegeschichte geschieht; eine Reflexion der zeitgeschichtlichen Differenzen auf Grund verschiedener Fragestellungen gilt als zweitrangig, weil bei beiden Schriften die entscheidende Frage die nach der Wahrheit der Kirche sei. So kommt etwa der Zentralbegriff der Gemeindegeschichte - »Evangelium« - in der Barmer Theologischen Erklärung nicht vor, ist aber materialer Inhalt der ersten These, sowie formaler der zweiten im Sinne einer Bestimmung als Erlösung durch Jesus Christus. Für beide ist dies der entscheidende Konstitutionsgrund des Glaubens und daraus abzuleiten auch der Kirche. Ähnlich verhält es sich mit dem von Luther verwendeten Begriff »Menschenlehren«; rein strukturell meint dies das in der ersten These von Barmen Problem, dass andere Mächte und Gewalten neben das Evangelium treten und es verdrehen. Für beide lässt sich der Inhalt des Wortes Gottes beziehungsweise des Evangeliums wiederum nur aus der Heiligen

Schrift Alten und Neuen Testaments gewinnen. Das Theologumenon des ›Theologentums aller Glaubenden‹ als nächster Vergleichspunkt aus der Gemeindeschrift hatte zwar keine rege Wirkungsgeschichte, als Zuspruch von theologischer und geistlicher Urteilsfähigkeit an Laien ergänzt er sich jedoch mit dem Konzept einer herrschaftsfreien Gemeinde aus der Barmer Theologischen Erklärung. Hier erfolgt eine Kritik an der faktischen Nicht-Beachtung der dritten Person der Trinität in beiden Schriften; eine Wahrnehmung des Heiligen Geistes als Atem des Leibes Christi würde hier ein tieferes Verständnis ermöglichen. Die Bestimmung der Kirche wird am Ende dieses Kapitels als Reflexion von Auftrag und Grenzen der Kirche aufgezeigt, wobei hier deutliche Unterschiede in Bezug auf die Rolle der Obrigkeit beziehungsweise des Staates vorliegen. Während in der Gemeindeschrift eine altgläubige Obrigkeit als Gegenüber zur Gemeinde gedacht wird, liegt in der Barmer Theologischen Erklärung – auch unter Verarbeitung lutherischer Denkmuster – eine Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat vor. Weiterhin wird Mission in der Gemeindeschrift eher als passives Wirken-lassen des Evangeliums verstanden, in der sechsten These von Barmen vielmehr als aktiver Dienst der Gemeinde an der Welt.

Die vorliegende Seminararbeit schließt mit aus dem Vergleich gewonnenen Gedanken des Autors zur anfangs gestellten Frage: Was ist Kirche? Hierfür ist die Formulierung »Vom Evangelium beglaubigte Kirche Jesu Christi« leitend, die vor allem darauf abzielt, dass Kirche unbedingt mehr ist als lediglich die Sozialform christlicher Religion. Kirche ist stets als Kirche Jesu Christi von diesem her bestimmt und geführt; auch wenn weltliche Herrschafts- und Machtinteressen in ihr wirken mögen, ist sie stets in der Vollmacht und Liebe Christi gegründet. In ihrer Sichtbarkeit ist ihr wahrer Kern, die Bezeugung der sich in Jesus Christus vollziehenden Erlösung, verborgen und indem sie dem in Lehre und Leben verpflichtet ist, führt es auch jeden einzelnen Glaubenden in die Partizipation am ›Theologentum aller Glaubenden‹. Daraus ergibt sich eine sowohl kritische als auch dienende Hinwendung zur Welt und zum Leben, in dem sich die Wahrheit des Evangeliums selbst bewahrheitet. Dies erfolgt, indem die sichtbare Kirche die Existenz der unsichtbaren beglaubigt durch die sich im Erlösungs-geschehen ereignende faktische Veränderung von Personen und Institutionen. Grundlegend dafür ist aber, dass die Kirche sich stets auf Christus als ihren Herrn bezieht und nicht stattdessen Menschenlehren in ihr herrschen; ansonsten verfehlt sie ihre Bestimmung, was an ihrem Scheitern in der Welt offenbar wird. Im steten Christusbezug eines jeden Gläubigen sowie der gesamten Kirche geschieht so etwas ihr

nicht verfügbares, das sie zu mehr als einer gesellschaftlichen Institution macht, nämlich in der Vergemeinschaftung des Heiligen Geist zur Gemeinde Jesu Christi.